

An die
Arbeitsinspektorate für
den 1. bis 19. Aufsichtsbezirk

Name/Durchwahl:
Dipl.-Ing. Walter Rauter / 2419

Geschäftszahl:
461.204/1-III/2/04

Betreff: Großflächige Drahtglasscheiben; Management von Auslegungsfragen

Sehr geehrte Damen und Herren!
Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Drahtglasscheiben, sofern es sich **nicht um Verbundglas** handelt, sind **nicht** als Sicherheitsmaterial im Sinne von § 6 Abs. 4 Z 2 und § 7 Abs. 1 Z 7 Arbeitsstättenverordnung (AStV), BGBl. II Nr. 368/1998, anzusehen. Diese Art von Gläsern wird in der Folge kurz als "Drahtglas" bezeichnet.

Typische Beispiele für solche Glasflächen sind:

- Türfüllungen (insbesondere von Brandschutztüren)
- Teile von Stiegegeländern
- Glaswände

Drahtglasscheiben stellen dann eine Gefahr dar, wenn sie im Bereich von Verkehrswegen oder Arbeitsplätzen unterhalb einer Höhe von 2 m über dem Fußboden angebracht sind. Die Erfahrung zeigt überdies eine Zunahme von Verletzungsrisiko und Unfallgefahr durch folgende Faktoren:



- Mit zunehmendem Drahtabstand steigt die Splittergröße und somit auch das Verletzungsrisiko, welches durch die Gefahr des Drehens der Glassplitter um den Draht noch verstärkt wird.
- Ein erhöhtes Verletzungsrisiko besteht bei Scheiben, die auf Grund ihrer Größe und Art der Verankerung das Risiko einer Durchschlagung durch unwillkürliche direkte Körpereinwirkung in sich bergen.

Generell ist zu berücksichtigen, dass die Unfallgefahr in Bereichen erhöhter Sturz-, Stolper- oder Rutschgefahr zunimmt.

Maßnahmen zur Beseitigung der genannten Gefahren sind:

- 1) Austausch der Scheibe gegen Sicherheitsmaterial (Sicherheitsglas) oder
- 2) beidseitige Anbringung einer Splitterschutzfolie bis zumindest auf 2 m Höhe oder
- 3) beidseitige Anbringung von Schutzgittern, die zumindest bis auf 2 m Höhe die Scheibenfläche bewehren, um ein Eindringen der Scheibe zu verhindern.
- 4) Abschirmung gegen Berührung, gilt **nur für Glaswände**

Diese Maßnahmen verringern entweder die Gefahr des Scheibenbruchs oder bei Bruch die Verletzungsgefahr durch scharfkantige, aus der Scheibenebene ragende Splitter.

Vorgangsweise bei neu zu errichtenden Arbeitsstätten:

- Beratung der Errichter bzw. Arbeitgeber/innen über die Gefahren und den oben angeführten Maßnahmen zur Beseitigung dieser Gefahren
- Bei genehmigungspflichtigen Arbeitsstätten ist der Einsatz von Drahtglas unter einer Höhe von 2 m im Bereich von Verkehrswegen und Arbeitsplätzen nicht zuzulassen, außer es wurde eine der oben erwähnten Maßnahmen Punkt 2 bis Punkt 4 gesetzt.

Vorgangsweise bei bestehenden Arbeitsstätten:

Für Drahtglasscheiben, die im Bereich von Verkehrswegen und Arbeitsplätzen unter einer Höhe von 2 m angebracht sind, ist jedenfalls dann eine nicht mehr tolerierbare Gefahr anzunehmen, wenn

- der Drahtabstand **mehr als ½ Zoll (= ca. 12,7 mm)** beträgt und
- eine Seitenkante einer Drahtglasscheibe
 - eine Länge von **300 mm** übersteigt **oder**
 - eine Länge von **max. 300 mm** aufweist, und die Drahtglasscheibe **nicht** in einem gegen Körpereinwirkung stabilen Rahmen, der den gesamten Kantenumfang umschließt, verankert ist.

In diesem Fall sind die Arbeitgeber/innen über die oben angeführten Gefahren und Maßnahmen zur Gefahrenbeseitigung zu informieren und folgende Vorgangsweisen je nach im Einzelfall vorliegender Sachlage durchzuführen:

a) Für Drahtglasscheiben in Türen und Toren,

- **die erst seit dem Stichtag 31.12.1983 bestehen:** Aufforderung zur Beseitigung der nicht mehr tolerierbaren Gefahr nach § 4 ASchG i.V.m § 7 Abs. 1 Z 7 AStV mittels Durchführung einer der in den Punkten 1 bis 3 angeführten Maßnahmen.
- **die bereits vor dem Stichtag 31.12.1983 errichtet wurden:** Antrag gemäß § 10 Abs. 1 ArbIG auf Durchführung einer der in den Punkten 1 bis 3 angeführten Maßnahmen zur Vermeidung der nicht mehr tolerierbaren Gefahr gemäß § 4 ASchG, wobei in der Begründung die konkrete Gefahr im Einzelfall anzuführen ist.

b) Für alle Drahtglaswände ungeachtet des Datums ihrer Errichtung:

Aufforderung zur Beseitigung der nicht mehr tolerierbaren Gefahr nach § 4 ASchG i.V.m. § 6 Abs. 4 Z 2 AStV mittels Durchführung einer der in Punkt 1 bis 4 angeführten Maßnahmen.

- c) **Für Stiegegeländer mit Drahtglasscheiben:** Aufforderung zur Durchführung einer der in den Punkten 1 bis 3 angeführten Maßnahmen mit der Begründung der Vermeidung der nicht mehr tolerierbaren Gefahren gemäß § 4 ASchG.

Nähere Informationen über Splitterschutzfolien (Hersteller, Beschreibung, Verwendung) sind im Internet z.B. unter <http://www.spandex.at/f-folien.htm> und http://www.prosafe-ms.com/html/prosafe_protect.html zu finden.

Mit freundlichen Grüßen!

Wien, am 5.März 2004
Für den Bundesminister:
S z y m a n s k i

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: